

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Moduls „Systematische Bewertung medizinischer Technologien (HTAonline)“ am Fachgebiet Management im Gesundheitswesen der Technischen Universität Berlin

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit der Modulteilnahme von Fachgebiet „Management im Gesundheitswesen“ gespeichert und automatisch weiterverarbeitet, insofern dies für die Durchführung und Verwaltung des Moduls notwendig ist. Die TeilnehmerInnen willigen mit ihrer Anmeldung ein, dass die notwendigen Daten zur Erstellung eines Accounts an die AdministratorInnen der Lernplattform „Information System for Instructors and Students (ISIS)“ weitergegeben werden. Alle Daten werden entsprechend der Regelungen der EU-DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes verwaltet.

Bei Verstoß gemäß § 51 der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) der TU-Berlin in einer Teilleistung wird die Studentin oder der Student von einer weiteren Teilnahme am Modul ausgeschlossen. Bereits erbrachte Leistungen werden annulliert. Der gesamte Kurs wird mit „Null“ Punkten („nicht bestanden“) bewertet.

Auszug aus der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO – TU-Berlin) vom 8. Mai 2013

§ 51 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Einwirken auf Prüfungsorgane zu beeinflussen, wird sie oder er von der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist gemäß § 49 zu wiederholen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Satz 2 entsprechend. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ bewertet wird und gemäß § 49 zu wiederholen ist. Im Wiederholungsfall einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei bewertungsrelevanten Prüfungselementen nach § 45 sowie bei Haus- und Abschlussarbeiten, sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die Studentin oder der Student am Ende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Bewertete Leistungen dürfen nicht mehrfach eingereicht werden. Die Anerkennung/Anrechnung nach § 20 bleibt davon unberührt.

(5) Plagiate werden als Täuschung gewertet. Ein Plagiat oder ein Plagiatsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit für mehrere Studienleistungen oder Prüfungen verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Graphiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Auch die Fälschung empirischer Daten ist als Täuschung zu werten.